

Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften

für Antragsteller im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

1. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat schreibt im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Teil 1, A.10.) Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor, um seinen Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Bundesländer besser bekannt zu machen.

Auch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz sieht bei Zuwendungen Vorschriften zur Information und Publizität vor.

2. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Der Umfang der vorgeschriebenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen bestimmt sich dabei aus den eingesetzten öffentlichen Mitteln der geförderten Investition.

Es ergibt sich folgende Verpflichtung:

a) Fördersumme bis 50.000 Euro:

Der von der zuständigen Bezirksregierung ausgehändige Aushang im DIN A4-Format ist neben dem Bauschild anzubringen.

Diese Vorschrift gilt für den Durchführungszeitraum gemäß Zuwendungsbescheid der Maßnahme.

b) Fördersumme ab 50.000 Euro:

Die Förderung des Bundes und des Landes mit dem Hinweis auf die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist während des Durchführungszeitraums auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z. B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln usw.) auszuweisen. Dabei sind das Logo des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie das Logo des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-West-

falen in gleicher Größe zu verwenden. Eine angemessene Darstellung der Förderung von Bund und Land in der öffentlichen Kommunikation durch Print- und Onlinemedien (z. B. Webseiten, soziale Medien, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen in Internet, Veranstaltungen usw.) ist vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten für die Dauer der Zweckbindung gemäß Richtlinie.

3. Förderung mit Landesmitteln

Wird eine Maßnahme ausschließlich mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert, so gelten die Bestimmungen zu Nr. 2 b) entsprechend nur für die Ausweisung des Logos des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Herstellung der Schilder

Die Schilder nach Nr. 2. b) sind vom Zuwendungsempfänger selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.

Von der Druckerei/dem Schilderhersteller kann dafür sowohl die Druckvorlage der entsprechenden Schilder als auch die Logos (BMLEH, MLV) übernommen werden.

Die zuständige Bezirksregierung stellt Ihnen diese mit dem Zuwendungsbescheid bzw. auf Nachfrage zur Verfügung.